

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-10-01**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Burg - 577

E-Mail: [Cornelia.Burg@elk-wue.de](mailto:Cornelia.Burg@elk-wue.de)

AZ 24.00 Nr. 308/6

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
–Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

---

### **Rechtsstellung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie Bevollmächtigung von Mitgliedern der Kirchenpflegervereinigung in arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen**

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sind bei den Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Württemberg sowohl im Beamten- als auch (haupt – oder nebenberuflich) im Angestelltenverhältnis tätig.

Gemäß §§ 37f. KGO nehmen Sie innerhalb der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden insofern eine Sonderstellung ein, als Ihnen ein Wahlamt übertragen ist und ihre Aufgaben gesetzlich geregelt sind.

Zudem gehören Sie gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 KGO als Mitglied kraft Amtes dem Kirchengemeinderat und damit gemäß § 4 Abs. 1 Buchst.a) MVG in Verbindung mit Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zum MVG der Dienststellenleitung in der Kirchengemeinde an.

Die Stellung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ähnelt damit derjenigen eines leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG bzw. eines Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 3 LPVG.

Nach § 44 MVG ist eine notwendige Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Personalangelegenheiten der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gemäß §§ 38 bis 46 MVG daher rechtlich nicht vorgesehen.

Da es sich bei den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern - trotz ihrer Sonderstellung - als Mitglieder der kirchlichen Dienstgemeinschaft auch um weisungsunterworfenen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden handelt, können in eigenen Personalangelegenheiten Interessenkonflikte mit dem Kirchengemeinderat auftreten, in denen eine Interessenvertretung wünschenswert oder erforderlich scheint.

Der Oberkirchenrat empfiehlt daher dringend, in Personalangelegenheiten der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, welche bei anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde einer Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß §§ 37 ff. MVG unterliegen, auf Antrag des/der Betroffenen die Vereinigung Evang. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V. oder einen Vertreter/ eine Vertreterin derselben als Beistand anzuhören bzw. zum Verfahren hinzuzuziehen.

Sollte eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden, so kann die Korrespondenz auch insgesamt über den benannten Beistand abgewickelt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Hartmann  
Oberkirchenrat